

# Die DGfDB R 94.05 ist keine Betriebsanleitung!

„Wir fordern zum Schutz unseres Berufsstandes und der Sicherheit der Badegäste die Beibehaltung der alten Regelung des Merkblattes 94.05 von 1997. Hierdurch wird kein Berufsbild aufgewertet, sondern zugunsten von Städten und Gemeinden zerstört!!!“

Das ist ein Originalkommentar aus dem Einspruchsverfahren zur Richtlinie DGfDB R 94.05 aus dem Jahr 2002. Wenn man nun die Kommentare aus dem Jahr 2022 liest, dann steht der Berufsstand offensichtlich wieder vor dem Aus. Was ist da passiert?

Viele in unserer Branche stören sich gerade daran, dass einige Funktionen im Badebetrieb, z. B. die Betriebsaufsicht, von Fachkräften wahrgenommen werden müssen oder sollen, aber auch von anderen Personen in der gleichen Weise wie von Fachkräften erledigt werden können. Ist das tatsächlich ein Freibrief für Badbetreiber:innen, ihre Bäder ohne Fachkräfte zu betreiben?

Um diese Frage zu beantworten, muss man sich ein wenig in die normative Sprache vertiefen. Wenn in der Richtlinie steht, dass die Betriebsaufsicht von Fachkräften organisiert werden muss, dann ist dieses „muss“ in einer Norm oder Richtlinie eben auch nur eine Empfehlung. Wenn man aber entgegen dieser Empfehlung handelt, muss man bei einem Unfall nachweisen, dass die eigene Lösung genauso sicher ist wie die normativ vorgeschriebene – das ist dann die Beweislastumkehr. Ein „kann“ ist dagegen nur die Eröffnung einer Möglichkeit. Im Klartext heißt das: Auch wenn in der Richtlinie ein „muss“ steht, kann man es anders machen. Die Expert:innen der DGfDB haben in den Richtlinien seit 2003 deshalb ganz bewusst in dem „kann“-Satz beschrieben, über welche Fähigkeiten diese „Anderen“ verfügen müssen. Damit soll vermieden werden, dass die Leute es falsch anders machen könnten. An der Tatsache, dass Fachkräfte in einem Schwimmbad die optimale Lösung sind, wird in der Richtlinie seit zwanzig Jahren nicht gerüttelt.

Führen wir die Auseinandersetzung eigentlich an der richtigen Stelle? Wenn wir im Jahr 2015 das Computer Aided Facility Management als wichtige Aufgabe der

Fachkräfte in die Richtlinie aufgenommen und heute überraschend wieder gestrichen hätten, und wenn dann die Fachkräfte auf uns zukämen und sagten, wir wollten wohl das Berufsbild kaputt machen, dann hätte ich jedes Verständnis dafür.

Es scheint vielerorts die Erwartung zu bestehen, dass in dieser Richtlinie stehen soll, was aus Sicht verschiedener Stakeholder wünschenswert ist. Dieser Wunsch ist in den vergangenen Ausgaben auch vielfach bedient worden. Diese Richtlinie ist nun die erste, die komplett von Juristen durchgesehen wurde. Dabei ist viel Prosa aus dem Text des Arbeitskreises verloren gegangen, aber die Richtlinie hat gewonnen; an Klarheit, an Verständlichkeit und an Rechtssicherheit. Sie beschreibt die Mindeststandards für einen sicheren Badebetrieb. Eine Betriebsanleitung für den optimalen Badebetrieb ist sie nicht.

Es gibt in der Tat gravierende Personalprobleme, die dringend gelöst werden müssen, und deren Ursachen man nicht auf die DGfDB R 94.05 verkürzen sollte. Es gibt also gute Gründe, diese Probleme gemeinsam anzugehen. Zwei inspirierende Artikel zur Personalsuche bietet übrigens diese Ausgabe ab Seite 506 und ab Seite 511.

Ihr




←  
Michael Weilandt,  
stellvertretender Geschäftsführer der DGfDB sowie Leiter  
Forschung und Regelwerk